



Betriebsordnung für Fremdfirmen

Inhalt

- 1. Ziel und Zweck (Seite 2)**
- 2. Geltungsbereich (Seite 2)**
- 3. Allgemeine Hinweise (Seite 2)**

- 4. Generelle Verhaltensregeln (Seite 2)**
 - 4.1. Bauleitung (Seite 2)**
 - 4.2. Auftragsbeginn, Einweisung, An- und Abmeldung (Seite 3)**
 - 4.3. Alkohol, Essen und Trinken (Seite 3)**
 - 4.4. Arbeiten auf dem Betriebsgelände (Seite 3-4)**
 - 4.5. Fertigmeldung und Arbeitsnachweise (Seite 4)**

- 5. Besondere Sicherheitsanforderungen (Seite 4)**
 - 5.1 Rauchverbot, Schweiß- und Feuerarbeiten (Seite 4)**
 - 5.2 Betriebsverkehr (Seite 4)**
 - 5.3 Betriebsanweisungen, PSA, Sicherheitskennzeichen (Seite 4-5)**
 - 5.4 Elektrische Einrichtungen (Seite 5)**
 - 5.5 Verhalten im Notfall (Seite 5)**

- 6. Betriebsgeheimnisse (Seite 5)**
- 7. Haftung (Seite 5-6)**
- 8. Mitgeltende Unterlagen (Seite 6)**

1. Ziel und Zweck

In dieser Betriebsordnung werden die besonderen sicherheitsrelevanten Anforderungen beim Einsatz von Fremdfirmen auf sämtlichen Betriebsgeländen von Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) beschrieben.

Ziel ist die Vermeidung von Unfällen mit Personenschäden, Schäden an Betriebseinrichtungen sowie Umweltschäden.

Weiterhin werden generelle Verhaltensregeln für das Arbeiten auf dem Betriebsgelände aufgestellt.

2. Geltungsbereich

Die Betriebsordnung ist Vertragsbestandteil bei Aufträgen an Fremdfirmen und somit von diesen sowie all ihren Unterauftragnehmern verbindlich zu beachten. Die Betriebsordnung stellt einen Auszug aller einzuhaltenden betrieblichen und überbetrieblichen Regelungen dar und soll als Hilfestellung für den Auftragnehmer dienen. Sie entbinden den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verpflichtung, alle darüber hinaus geltenden Vorschriften und Regelungen des Arbeitsschutzes zu beachten, sowie seine Mitarbeiter entsprechend zu unterrichten und zu unterweisen.

3. Allgemeine Hinweise

Der AWM geht von der Sachkunde der beauftragten Fremdfirmen aus.

Dies bedeutet, dass alle gesetzlichen Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen wie z.B.

Arbeitsschutzgesetze, Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik bekannt sind und die darin geforderten Sicherheitsmaßnahmen eingehalten und befolgt werden. Dies betrifft insbesondere:

- Einsatz von befähigtem Personal mit gültigem Sozialversicherungsausweis
- Einsatz von ordnungsgemäßen Arbeits- und Betriebsmitteln und sachgemäßer Umgang damit
- Verwendung vorgeschriebener Schutzausrüstungen
- Ordnungsgemäßer Umgang mit benötigten Gefahrstoffen
- Ordnungsgemäße Entsorgung von Abfall

Die beauftragte Fremdfirma stellt sicher, dass alle von ihr mit der Arbeit auf dem Betriebsgelände von AWM beauftragten Mitarbeiter die Anforderungen dieser Betriebsordnung kennen und beachten. Änderungen der Betriebsordnung werden von AWM zugänglich gemacht. Sofern AWM auf Sicherheitsmängel aufmerksam macht bzw. zusätzliche, notwendige Sicherheitsmaßnahmen für die Durchführung der Arbeiten einfordert, sind ggf. entstehende Kosten hierfür von der Fremdfirma zu tragen.

Mit der Auftragsannahme erkennt der Auftragnehmer die vorliegende Betriebsordnung für Fremdfirmen an. Verstöße gegen diese und die folgenden Anweisungen können die vorübergehende Einstellung der Arbeiten zur Folge haben.

4. Generelle Verhaltensregeln

4.1 Bauleitung

Den Fremdfirmen werden vom AWM als Ansprechpartner bzw. Aufsichtsführende eine Bauleitung sowie sein Stellvertreter benannt, die ihre Arbeiten auf dem Betriebsgelände insbesondere die Zusammenarbeit mehrerer Gewerke koordinieren. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Ebenso muss die Fremdfirma einen während der Arbeitszeit erreichbaren Ansprechpartner und seinen Vertreter nennen, der Angehöriger der Fremdfirma sein muss (nicht: Subunternehmer).

Mit der Bauleitung können alle auftretenden Fragen bezüglich dieser Betriebsordnung sowie weitergehende Fragen bezüglich Arbeits-, Brand- und Umweltschutz geklärt werden.

Die Fremdfirma informiert die Bauleitung über besondere Gefahren, die von ihrer Arbeit ausgehen (z.B. Hinweis auf verwendete Gefahrstoffe, gefährliche Maschinen), sowie über alle unerwarteten Ereignisse, die während der Arbeit auftreten (z.B. sicherheitstechnische Schwierigkeiten).

4.2 Auftragsbeginn, Einweisung, An- und Abmeldung

Die Fremdfirma benennt der Bauleitung eine vollständige Liste derjenigen Mitarbeiter, die sie beim AWM einsetzen wird.

Die für die Durchführung der Arbeiten beim AWM eingesetzten Führungskräfte (Aufsichtspersonen) erhalten bei ihrem ersten Einsatz auf unserem Betriebsgelände eine Unterweisung durch die Bauleitung, die sie mit ihrer Unterschrift dokumentieren. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt andere Führungskräfte (Aufsichtspersonen) eingesetzt werden sollen, ist dies der Bauleitung zu melden.

Für die gründliche Weitergabe dieser Unterweisung an ihre Mitarbeiter sind die Führungskräfte (Aufsichtspersonen) zuständig und verantwortlich.

Grundsätzlich dürfen die Arbeiten erst nach der gründlichen Sicherheitsunterweisung aller Mitarbeiter einer Fremdfirma begonnen werden.

Vor Arbeitsbeginn müssen sich die Mitarbeiter einer Fremdfirma beim Wachdienst (Standort GBR) bzw. bei der jeweiligen Betriebshofleitung ggf. Wertstoffhofleitung, unter Angabe von Arbeitsort, Arbeitsbeginn und Dauer sowie der zuständigen AWM-Bauleitung, anmelden.

Beim Verlassen des Geländes ist eine Abmeldung bei der Bauleitung erforderlich.

Die An- und Abmeldung ist unerlässlich, um die Sicherheit der Fremdfirmenmitarbeiter im Gefahrenfall zu gewährleisten (z.B. Evakuierung)!

Der Mitarbeiter der Fremdfirma darf sich nur in den Teilen des Betriebs aufhalten, in denen er beschäftigt ist oder in die ihn ein ausdrücklicher Auftrag führt.

Die Arbeiten der Fremdfirma finden in der Arbeitszeit von AWM (6:30-18:00 Uhr) statt.

Arbeiten außerhalb dieser Zeiten sind mit der Bauleitung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter abzustimmen.

Nach Beendigung der Arbeit, ist das Betriebsgelände auf kürzestem Weg zu verlassen.

4.3 Alkohol, Essen und Trinken

Das Mitbringen und der Genuss von **Alkohol** und anderen berauschenden Mitteln sind auf dem Betriebsgelände untersagt.

Essen und **Trinken** in Betriebs- und Lagerräumen ist nicht erlaubt. Es dürfen dort auch keine Lebensmittel, Getränke oder Tabakwaren aufbewahrt werden.

Für Pausen stehen die zugewiesenen Räume (z.B. Kantinen) zur Verfügung.

4.4 Arbeiten auf dem Betriebsgelände

Die Einrichtung der Arbeits- bzw. Baustelle, das Aufstellen von Absperrungen, Bauwagen, Maschinen usw., das Anlegen von Materiallagerplätzen und die Festlegung von Verkehrswegen auf der Baustelle dürfen nur im Einvernehmen mit der Bauleitung erfolgen. Bau- und Arbeitsstellen sind ausreichend zu sichern!

Arbeiten auf Hochgelegenen Arbeitsplätzen sind durch besondere Schutzvorkehrungen, wie Brüstung, Geländer oder durch Benutzung von Sicherheitsgeschirren zu sichern. Tätigkeiten auf Gerüsten sind zu vermeiden, wenn gleichzeitig darunter gearbeitet wird. In solchen Fällen ist mit der Bauleitung abzusprechen, in welchen Umfang bzw. wann die Arbeiten weiter geführt werden können.

Die beim AWM von der Fremdfirma eingesetzten Maschinen, Geräte und Werkzeuge müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Überlässt AWM der Fremdfirma technische Arbeitsmittel zur Benutzung, so muss der Auftragnehmer festgestellte Mängel umgehend der Bauleitung mitteilen. Die Benutzung der technischen Arbeitsmittel ist sofort einzustellen.

Die Benutzung von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten von AWM, (insbesondere solche, für die besondere Befähigungen erforderlich sind, z.B. Gabelstapler, Hubarbeitsbühne) ist nicht gestattet, sofern sie nicht vertraglich geregelt ist. Hierbei muss die Befähigung und die Beauftragung durch die Fremdfirma nachgewiesen werden. Ihre Verwendung erfolgt in Abstimmung mit der Bauleitung.

Bitte achten Sie auf Sauberkeit und Ordnung auf ihrer Arbeitsstelle den Verkehrswegen und Aufenthaltsräumen.

4.5 Fertigmeldung und Arbeitsnachweise

Erbrachte Leistungen müssen grundsätzlich von AWM abgenommen werden. Der Nachweis der ausgeführten Leistungen ist von der Fremdfirma zu erbringen. Dies erfolgt auf Grundlage der vertraglichen Festlegungen (z.B. Leistungsabnahme). Für die vollständige Dokumentation gemäß den geltenden Vorschriften und der Vertragsvereinbarung und die Einweisung, insbesondere in sicherheitstechnische Vorkehrungen und die sichere Anwendung, ist die Fremdfirma verantwortlich.

5. Besondere Sicherheitsanforderungen

5.1 Rauchverbot, Feuer und offenes Licht, Ex-Bereich, Schweiß- und Feuerarbeiten,

- In allen Dienstgebäuden, -räumen und auf dem Betriebsgelände des AWM besteht ein generelles **Rauchverbot**. Die Bauleitung informiert die Aufsichtführenden der Fremdfirma über Ausnahmen, in welchen Gebäude- und Betriebsbereichen das Rauchen gestattet ist.
- **Feuer** und **offenes Licht** sind verboten.
- Für Arbeiten im **Ex-Bereich** muss eine offizielle Erlaubnis (Erlaubnisschein) vorliegen. Diese wird durch die Bauleitung ausgehändigt. Gleiches gilt für **Schweißarbeiten**, Arbeiten mit Schleif- und Trennscheiben sowie andere Feuerarbeiten auf dem gesamten Betriebsgelände.

5.2 Betriebsverkehr

Auf dem Betriebsgelände gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung. Abweichend hiervon ist die **Höchstgeschwindigkeit** für alle Kraftfahrzeuge auf **10 km/h** festgelegt.

Generell gilt der Grundsatz der Vorsicht und gegenseitigen Rücksichtnahme!

Fahrzeuge von Fremdfirmen dürfen nur aus betriebsbedingten Gründen einfahren und nur mit Genehmigung der Bauleitung über Nacht abgestellt werden. Sie dürfen den Geschäftsbetrieb nicht stören. Abstellplätze werden durch die Bauleitung zugewiesen. Die Einfahrerlaubnis kann jederzeit außer Kraft gesetzt oder entzogen werden.

Auf dem gesamten Betriebsgelände sowie in den Betriebshallen (z.B. Kfz-Werkstatt, Halle 2, Carport) ist mit dem Verkehr von Flurförderfahrzeugen zu rechnen!

5.3 Betriebsanweisungen, persönliche Schutzausrüstung (PSA), Sicherheitskennzeichen

Der AWM hat für bestimmte Maschinen, Einrichtungen und Arbeitsplätze **Betriebsanweisungen** für Maschinen und Gefahrstoffe erlassen. Bei Arbeiten in ihrem Einflussbereich müssen diese beachtet werden! Die betreffenden Betriebsanweisungen werden der Fremdfirma durch die Bauleitung im Rahmen der Sicherheitsunterweisung ausgehändigt.

Sind in diesen Betriebsanweisungen **persönliche Schutzausrüstungen (PSA)** vorgeschrieben, müssen sie auch von den Mitarbeitern der Fremdfirma getragen werden. Die Kosten dieser Maßnahmen hat die Fremdfirma zu tragen.

Die **Sicherheitszeichen** sowie die Verkehrs-, Verbots- und Hinweiszeichen in unserem Betrieb sind zwingend zu beachten.

5.4 Elektrische Einrichtungen

Sind Arbeiten in der Nähe Strom führender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall das Abschalten des Stroms oder das Anbringen eines wirksamen Schutzes veranlasst werden. Eine Ab- oder Teilabschaltung des elektrischen Stroms muss frühzeitig bei der Bauleitung beantragt werden.

Sind elektrische Anschlüsse am Betriebsnetz erforderlich, ist dies die Bauleitung zu veranlassen.

Eigenmächtige Handlungen an elektrischen Einrichtungen sind streng verboten!

5.5 Verhalten im Notfall

Sind größere Mengen von **Gefahrstoffen** ausgelaufen, die nicht in die **Kanalisation** gelangen dürfen, muss sofort die Bauleitung informiert werden, damit sie die Kanalzufuhr verschließen kann. Er muss ebenfalls darüber informiert werden, wenn Gefahrstoffe ins Erdreich gelangt sind.

Der Fremdfirmenmitarbeiter, der einen **Brand** entdeckt, geht wie folgt vor:

- Handelt es sich nur um einen kleinen Entstehungsbrand, wird ein Löschversuch mit dem nächsten Feuerlöscher unternommen. Löscheinrichtungen sind in allen Gebäudeteilen vorhanden. Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen!
- Lässt sich der Brand nicht löschen oder handelt es sich um einen größeren Brand, wird der Alarm sofort über Brandmelder ausgelöst. Jeder Fremdfirmenmitarbeiter muss wissen, wo sich die Feuerlöscher und Brandmelder in der Umgebung seines Einsatzbereiches befinden! Danach wird sofort die Bauleitung oder wenn nicht verfügbar, ein anderer AWM-Mitarbeiter informiert.
- Danach begibt sich der Fremdfirmenmitarbeiter entlang der ausgewiesenen Fluchtwege zum im Alarmplan ausgewiesenen Sammelplatz und meldet sich dort beim koordinierenden AWM-Mitarbeiter.
- Bei schweren **Unfällen** erfolgt die Meldung direkt an die Rettungsleitstelle: 112. Danach wird die Bauleitung oder ein AWM-Mitarbeiter, der sich in der Nähe befindet, informiert. Bei kleineren Unfällen erfolgt die Meldung an die Bauleitung. Die Brandschutzordnung ist Bestandteil dieser Fremdfirmenbetriebsordnung.

6. Betriebsgeheimnisse

Fotografieren und Filmen ohne Autorisierung sind verboten. Über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige Informationen, die aus dem AWM stammen, ist sowohl während der Dauer der Tätigkeit als auch danach Stillschweigen zu bewahren. Die Fremdfirma hat sicher zu stellen, dass dies auch von ihren Mitarbeitern beachtet wird.

7. Haftung

Fremdfirmen sind verpflichtet von ihnen eingebrachtes Eigentum in geeigneter Weise zu sichern. Die Fremdfirma ist verpflichtet, über Haftpflichtversicherungen mit ausreichende Deckung zu verfügen. Im Übrigen richtet sich die Haftung für Personen und Sachschäden nach der gesetzlichen Bestimmungen.

8. Mitgeltende Unterlagen

- Unterweisung für Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände des AWM
- Vertrag über die Ausführung der Arbeiten